

Werte Vereinsmitglieder!

Im abgelaufenen Jahr 1978 gab es viel zu tun und dadurch wurde auch viel erreicht.

In abendfüllenden Sitzungen und Beratungen haben wir uns mit vielen Problemen auseinandergesetzt. Wir waren beseelt von dem hartnäckigen Bestreben, unseren Beitrag zu leisten und aus unserem Verein etwas zu machen.

Wir haben alles gerne gemacht, weil wir wissen, daß jeder einzelne im Jagdaufseherverein seine Aufgaben erfüllt, wenn er dazu aufgerufen und eingeladen wird. Laßt uns daher auch heuer die Gelegenheit wieder wahrnehmen und als verschworene Gemeinschaft für Jagd, Wild und Natur einstehen. Für die uneigennützigte Mitarbeit und wertvolle Unterstützung in der zurückliegenden Zeit, möchte ich allen Mitgliedern und Funktionären herzlichen Waidmannsdank sagen und für die kommende Zeit viel Glück, Zufriedenheit sowie guten Anblick und ein kräftiges Waidmannsheil für 1979.

*Der Obmann
Adolf Lob*

2. ordentliche Vollversammlung des Tiroler Jagdaufsehervereins.

Am 21. Jänner 1979 wurde die 2. ordentliche Vollversammlung des TJAV im Tiroler Jägerheim in Innsbruck abgehalten.

Obmannstellvertreter Hans Huber führte für den beruflich verhinderten Obmann Lob den Vorsitz. Das Interesse und die Mitarbeit der Mitglieder war rege.

Nach einem Totengedenken berichtete der Vorsitzende über das abgelaufene Vereinsjahr. Das Mitteilungsblatt, welches in Zukunft besser und informativer gestaltet werden soll, ist im Jahre 1978 dreimal erschienen. Im Stubaital, Wipptal und im Mittelgebirge wurden Tollwutvorträge mit einem Film abgehalten. Die Bezirksgruppe Osttirol veranstaltete ein Jägerschießen, welches stark besucht und ein voller Erfolg war. Für das Stubai Jägerschießen und das Jägerschießen des Landes-Jagdschutzvereins wurden Preise gestiftet. Die Mitgliederzahl hat sich erfreulicherweise auf 306 erhöht. Außerdem wurde das Vereinsabzeichen fertiggestellt und wird zum Kauf angeboten. Der Ausschuß trat zu 6 Ausschußsitzungen zusammen.

Der Vorsitzende beleuchtete die Tätigkeit der Jagdaufseher Tirols, welche eine hohe Verantwortung tragen. Diese bezieht sich, neben der Hege des heimischen Wildes auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des Jagd-, Tier-, Natur- und Umweltschutzes. Weiters zu beachten sind, das Waffengebrauchsrecht, das Forstgesetz, die Waldordnung und die Unfallverhütungsvorschriften, bis hin zu den Maßnahmen der Wildererbekämpfung. Mit der Ablegung der Jagdaufseherprüfung allein ist es sicher nicht getan. Die Anforderungen an den Jagdaufseher werden infolge der zunehmenden Belastung durch fremde Reviereinflüsse immer umfangreicher. Der Jagdaufseher ist der Motor in dem von ihm betreuten Revier. Er hat nicht nur jagdfachliche Aufgaben, sondern er steht auch im Mittelpunkt, wenn es darum geht, in, von heimischen Jägern gebildeten Jagdgesellschaften, das Verständnis der Jäger untereinander zu erhalten oder wieder herzustellen. So ist es auch, wenn es darum geht, das Einvernehmen der Jagdeigentümer (Genossenschaften, Land- und Forstwirtschaft) und dem Jagdpächter zu bewahren und in Takt zu halten. Für das Jahr 1979 ergibt sich daraus, daß die Fortbildung der Jagdaufseher gefördert werden soll.

Zu diesem Zwecke stellt sich der Ausschuß des TJAV vor, im Frühjahr 1979 eine Jagdaufsehertagung in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Jägerverband durchzuführen. Weiters hält der TJAV die Forderung aufrecht, einen Jagdaufsehervertreter im Vorstand des Tiroler Jägerverbandes zu kooptieren.

Die Bezirksgruppe Landeck veranstaltet im April 1979 einen speziell auf Jagd- und Bergunfälle ausgerichteten Erste Hilfekurs.

Aus der anschließenden Diskussion ging hervor, daß die zur Zeit im Tiroler Jägerverband praktizierten Delegiertenwahlen (Pauschalabstimmung) nicht die Zufriedenheit der gesamten Jägerschaft finden. In diesem Falle sollte mehr die Mitbestimmung der Jäger in den betroffenen Gebieten, für die ein Delegierter gewählt wird, berücksichtigt werden.

Der Kassabericht fand die Zustimmung der Vollversammlung und der Kassier wurde einstimmig entlastet.

Für eine erfolgreiche Vereinsarbeit 1979 und um obgenannte Ziele verwirklichen zu können, erhofft sich der Ausschuß des TJVA eine regere Mitarbeit der Mitglieder und eine gute Zusammenarbeit mit dem Tiroler Jägerverband.

Hugo Feurich

MITGLIEDSBEITRAG

In diesem Heft erlauben wir uns einen Erlagschein zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für 1979 beizulegen. Mitglieder welche den Beitrag für 1978 noch nicht geleistet haben, werden gebeten, diesen ebenfalls auf das Konto Nummer: 500 - 33660 bei der Spar- und Vorschusskasse für den Bezirk Landeck einzuzahlen.

Da der Verein außer diesen Beiträgen kaum Einnahmen aufzuweisen hat, hoffen wir auf das Verständnis der Mitglieder.

VEREINSABZEICHEN

Auf die Möglichkeit das Vereinsabzeichen zu beziehen wird nochmals hingewiesen, kurz gesagt:

»Einzahlung von S 100,- auf obgenanntes Konto! Unbedingt Vermerk:
VEREINSABZEICHEN anführen«

Das Vereinsabzeichen wird dann umgehend an den Einzahler übersendet.

**DER SICHERE WEG
ZU IHREM ERFOLG
DER WEG ZU IHRER EIGENEN BANK**

seit 1875

spar  **Vorschusskasse**
für den bezirk landeck r. g. m. b. h.

LANDECK · ST. ANTON · ISCHGL · ZAMS · SERFAUS

DIE BANK MIT DER PERSÖNLICHEN BETREUUNG

Vorsätzliche Beunruhigung des Wildes und deren Strafbarkeit.

Wenn nun in unseren Tälern, in Wald und Feld der Frühling seinen Einzug gehalten hat, so ist damit nach der Not des Winters auch für unser Wild die Zeit gekommen, wo es, vom frischen Grün angezogen, in vielen Revieren teilweise schon während des Tages, hauptsächlich aber am frühen Abend auf die Wiesen und Felder austritt oder dort noch am späten Morgen anzutreffen ist. Dieser Umstand zieht aber, oft zum Leidwesen der Revierinhaber und deren Jagdschutzorgane, viele Natur- und Tierfreunde, jagdlich interessierte Personen und sonstige Neugierige mit ihren Kraftfahrzeugen, Mopeds und Fahrrädern und auch zu Fuß an. Jeder vernünftige Jäger wird diesen Leuten sicher gerne den Anblick der ausgetretenen Rehe, einiger Stück Rotwild oder gar eines Rudel Gams, die im Frühjahr in manchen Revieren bis in die Talwiesen herabkommen, vergönnen. Voraussetzung dafür ist aber, daß diese Beobachter mit ihren Fahrzeugen auf den öffentlichen Strassen und Wegen bleiben und sich entsprechend verhalten.

Für den Jagdausübungsberechtigten und für das Jagdschutzpersonal unerwünscht werden solche Beobachter aber dann, wenn sie auf jedem Wald-, Feld- und Wiesenweg, womöglich noch mit ihren Hunden, anzutreffen sind oder gar querfeldein fahren oder laufen und auf diese Weise das Wild nicht unwesentlich beunruhigen. Es erhebt sich daher die Frage, mit welchen gesetzlichen Mitteln man solchem Unfug begegnen kann? Hier gibt der erste Satz des § 40, Abs. 2 des TJG. eine Handhabe, der lautet: »Jede vorsätzliche Beunruhigung oder jede Verfolgung von Wild, auch das Berühren und Aufnehmen von Jungwild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, ist verboten.«

Das Verwaltungsstrafgesetz definiert allerdings nicht näher, was man unter »vorsätzlich« versteht. Die zuständigen Behörden und Juristen lehnen sich in der Auslegung dieses Begriffes aber an das Strafgesetzbuch (§ 5) an. Danach handelt vorsätzlich, wer den Eintritt des strafbaren Erfolges (in unserem Falle die Beunruhigung des Wildes)

- a) ernstlich für möglich hält und sich mit ihm abfindet,
- b) sein Eintreten für gewiß hält (Wissentlichkeit) oder
- c) wenn es dem Täter darauf ankommt, den strafbaren Erfolg herbeizuführen (Absichtlichkeit).

Zum besseren Verständnis will ich versuchen die Punkte a) und b) durch Beispiele zu erläutern:

Zu a) Ein Amateurfotograf versucht einen Sprung Rehe aufzunehmen, wobei er, um ein gutes Bild zu erhalten, auch bei Verwendung eines mittleren Teleobjektives, sich dem Objekt auf etwa 20 m nähern muß. Er befürchtet zwar, daß die Rehe abspringen, nimmt dies aber in Kauf und geht darauf zu.

Zu b) Wenn dieselbe Person einige Male versucht hat, sich dem Wild auf Fotodistanz zu nähern, dieses aber jedesmal abspringt, so handelt er wissentlich,

wenn er seine Versuche nicht einstellt. Auch das TJG. und die dazu ergangene Verordnung und soweit mir bekannt ist, die einschlägigen Erlässe, geben keine Erklärung, wie weit oder eng der Begriff »der vorsätzlichen Beunruhigung des Wildes« auszulegen ist. Um eine Antwort auf diese Frage zu finden, ist es aber notwendig, nach der Absicht des Gesetzgebers zu suchen. Diese kann aus logischen Gründen vor allem nur darauf gerichtet sein, jede unnötige oder ohne Eintritt eines wirtschaftlichen Schadens vermeidbare Beunruhigung des Wildes für strafbar zu erklären. Ich versuche auch hier einige Beispiele anzuführen. Nach § 40/2 TJG. wird unter anderem zu bestrafen sein: Wer einen öffentlichen Weg verläßt und auf ausgetretenes Wild zufährt oder zugeht, um es aus möglichst geringer Entfernung beobachten, fotografieren oder filmen zu können, obwohl er damit rechnen mußte, daß es abspringt, also beunruhigt wird. Wer sich in Notzeiten in der Nähe der Fütterung zu dem vorher angeführten Zweck postiert und auf diese Weise, womöglich noch gegen die Belehrung des Jagdschutzorgans, das Wild beunruhigt und von der Fütterung fern hält.

Wer in der Dämmerung oder Nachtzeit mit dem Scheinwerfer eines Kraftfahrzeuges oder einem mitgeführten Suchscheinwerfer die Wiesen und Felder nach Wild absucht, macht sich strafbar, auch wenn ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß Wild ausgetreten war, weil § 66/3 TJG den Versuch für strafbar erklärt. Auch Sportausübende (Schifahrer, Waldläufer, Touristen), die Wild vorsätzlich und unnötig beunruhigen, machen sich strafbar. Nicht strafbar sind dagegen Land- und Forstarbeiter, die vor allem am Morgen oder Abend, wohl wissentlich aber unvermeidbar durch ihre Arbeit Wild beunruhigen. Hier sei auch erwähnt, daß nach § 47/2 TJG. der Eigentümer (Nutzungsberechtigte) befugt ist, Wild von seinen Grundstücken durch geeignete Maßnahmen, ohne Anwendung von Schußwaffen, fernzuhalten oder zu vertreiben. Nicht bestrafen wird man auch jene eingangs erwähnten Wildbeobachter können, die sich auf öffentlichen Straßen und Wegen aufhalten, auch wenn das Wild dadurch beunruhigt wird.

Aus dem vorstehend gesagten ist zu entnehmen, daß die vorsätzliche (wissentliche) Beunruhigung des Wildes nicht strafbar ist, wenn sie durch eine andere rechtmäßige Handlung (Feld- und Waldarbeit, Aufenthalt auf einer öffentlichen Straße etc.) verursacht wurde. Daraus ergibt sich für das Jagdschutzorgan die Notwendigkeit im Falle einer Anzeige bei der Gendarmerie oder Behörde die näheren Tatumstände zu schildern, damit letztere unter Anwendung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 45/2 Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz) mit Bestrafung des Täters oder Einstellung des Verfahrens vorgehen kann.

Oft befinden sich aber unter den jagdlich interessierten Wildbeobachtern auch Personen, die ihre dabei erworbenen Kenntnisse über Wildstand, Äsungsplätze, Einstände und Lebensgewohnheiten des Wildes bei sich ergebender Gelegenheit zum Zwecke des Wilderns ausnutzen. Den Jagdschutzorganen wird daher empfohlen, Kraftfahrzeugkennzeichen und (wenn bekannt) auch Namen sowie eine kurze Persons- und Fahrzeugbeschreibung von Personen die nur irgendwie verdächtig erscheinen oder in dieser Hinsicht keinen einwandfreien Leumund ge-

nießen, unauffällig schriftlich festzuhalten. Solche Notizen können unter Umständen bei Ausforschung und Überführung von Wilderern dienlich sein. Im übrigen wird aber jedes Jagdschutzorgan am besten beraten sein, wenn es durch entsprechende Aufklärung an Ort und Stelle versucht, die Beunruhigung des Revieres durch bereits beschriebene Wildbeobachter in erträglichen Grenzen zu halten.

J. Mair

ACHTUNG! HUNDEFÜHRER! ACHTUNG!

Ein Wurf »Bayr. Gebirgsschweißhunde« mit guter Abstammung, Eltern geprüft, sind bis ca. 15. Mai 1979 abzugeben!

Interessenten wenden sich an unser Mitglied

Schlierenzauer Hubert

6491 Mils 57 (b. Landeck)

Tel.: 054 18/286

Die arbeitsrechtliche Stellung des Jagdaufsehers!

Das Gutsangestelltengesetz gilt für das Dienstverhältnis von Personen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angestellt sind, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit, bezogen auf einen Monat, mindestens 1/5 des 4,3fachen der durch das Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt. Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gleichgestellt ist die Jagd. Jagdaufseher die in einem Dienstverhältnis stehen oder anders ausgedrückt, die in einem »Jagdgebiet« angestellt sind, fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes, und zwar nicht nur dann, wenn sie vollbeschäftigt sind, sondern bereits dann, wenn ihre Arbeitszeit (die vereinbarte oder tatsächlich geleistete) im Monat mindestens rund 34 1/2 Stunden beträgt. Soweit hier von Jagdaufsehern die Rede ist, handelt es sich also ausschließlich um solche, die Dienstnehmer sind. Für Jagdaufseher gibt es keinen eigenen Kollektivvertrag, sondern sie unterliegen dem für das Bundesland Tirol geltenden, zwischen der Sektion Dienstgeber der Landeslandwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer abgeschlossenen Kollektivvertrag für Gutsangestellte. Die Anwendbarkeit des Kollektivvertrages für die Gutsangestellten Tirols auf die Jagdaufseher ergibt sich daraus, daß dieser Kollektivvertrag für alle Dienstnehmer gilt, auf deren Dienstverhältnis das Gutsangestelltengesetz Anwendung findet. Der Kollektivvertrag enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

Probendienstzeit

Ein Dienstverhältnis auf Probe darf die Höchstdauer von einem Monat nicht überschreiten. Es geht nach Ablauf dieser Frist, wenn nichts anderes vereinbart wird, in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit über. Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis jederzeit von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

Dienstvertrag

Dem Dienstnehmer ist spätestens unmittelbar nach Ablauf der Probezeit ein schriftlicher Dienstvertrag auszuhändigen, der insbesondere den Aufgabenbereich des Dienstnehmers, seine Dienstbezeichnung und seine Einstufung gemäß §§ 19 und 20 dieses Kollektivvertrages zu enthalten hat. (Die §§ 19 u. 20 enthalten die Gehaltsordnung und die Gehaltstafel).

Urlaub

(1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Arbeitsjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren 24 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 20. Jahres auf 30 Werktage.

(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht im ersten Arbeitsjahr nach Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten (Wartezeit) sonst mit Beginn des Arbeitsjahres.

(3) Alle Zeiten, die der Dienstnehmer in unmittelbar vorangegangenen Dienst- (Lehr-)verhältnissen zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, gelten für die Erfüllung der Wartezeit, die Bemessung des Urlaubsausmaßes und die Berechnung des Urlaubsjahres als Dienstzeiten.

(4) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind Dienstzeiten bei demselben Dienstgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 3 Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(5) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind auch anzurechnen:

- a) die in einem anderen Dienstverhältnis im Inland zugebrachte Dienstzeit sofern sie mindestens je 6 Monate gedauert hat;
- b) Zeiten einer im Inland zugebrachten selbstständigen Erwerbstätigkeit, sofern sie mindestens je 6 Monate gedauert hat. Die Zeiten nach lit. a und b sind insgesamt nur bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren anzurechnen.

Sonderzahlungen

(1) Jeder Dienstnehmer hat pro Kalenderhalbjahr Anspruch auf eine Sonderzahlung in der Höhe eines Monatsbruttogehaltes.

(2) Die Sonderzahlung für das erste Kalenderhalbjahr ist am 30. Juni, die Sonderzahlung für das 2. Kalenderhalbjahr am 1. Dezember auszuführen.

(3) Bei Ein- oder Austritt während des Kalenderhalbjahres gebührt der aliquote Teil der Sonderzahlung.

Abfertigung

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen 3 Jahre gedauert, so gebührt dem Dienstnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Diese beträgt das Zweifache des dem Dienstnehmer für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelts und erhöht sich nach 5 Dienstjahren auf das Dreifache, nach 10 Dienstjahren auf das Vierfache, nach 15 Dienstjahren auf das Sechsfache, nach 20 Dienstjahren auf das Neunfache und 25 Dienstjahren auf das Zwölfwache des monatlichen Entgelts.

(2) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers gelöst, so gebührt die Abfertigung nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

(3) Der Anspruch auf Abfertigung besteht, vorbehaltlich der Abs. 4 und 5 nicht, wenn der Dienstnehmer kündigt, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft.

(4) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis nach Vollendung der für eine Alterspension maßgeblichen Altersgrenze (§§ 253, 253 a, 253 b ASVG) durch Kündigung seitens des Dienstnehmers endet.

Im Kollektivvertrag ist selbstverständlich auch die Entlohnung geregelt. Die Jagdaufseher sind in Verwendungsgruppe II der Gehaltstafel einzureihen. Das niedrigste monatliche Gehalt in dieser Verwendungsgruppe beträgt derzeit S 6640.- (im 1. u. 2. Berufsjahr) das höchste S 10.500.- (im 29. u. 30. Berufsjahr). Die hier genannten Gehaltssätze gelten für vollbeschäftigte Dienstnehmer. Für Teilbeschäftigte gelten die der Arbeitszeit entsprechenden Teilbeträge dieser Gehaltssätze.

Über das Gehalt hinaus erhalten die Jagdaufseher eine Dienstaufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich S 650,-. Auch hier muß, obwohl dies im Kollektivvertrag nicht ausdrücklich zum Ausdruck kommt, unterstellt werden, daß diese Entschädigung für einen vollbeschäftigten Dienstnehmer gilt. Ein Teilbeschäftigter hat Anspruch auf den entsprechenden Teil.

Zu den hier auszugsweise wiedergegebenen Regelungen des Kollektivvertrags, die für alle Dienstnehmer gelten, die dem Kollektivvertrag für die Gutsangestellten unterliegen, kommen für Jagdaufseher noch einige Bestimmungen aus dem Kollektivvertrag für Berufsjäger zur Anwendung:

• Übernimmt der Dienstnehmer im Einvernehmen mit dem Dienstgeber oder in dessen Auftrag die Hundehaltung, so hat er Anspruch auf Ersatz der Kosten, die monatlich mit S 480.- pro Hund festgelegt sind und auf den Rückersatz der Hundesteuer. Ab dem Zeitpunkt der abgelegten Hauptprüfung beträgt der Kostenersatz S 750.-. Wenn der Hund bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres die Hauptprüfung nicht mit Erfolg abgelegt hat, entfällt für den Dienstgeber die

Verpflichtung zur Zahlung des Kostenersatzes. Ein Kostenersatz gebührt grundsätzlich nur für Hunde, die in das österreichische Hundezuchtbuch eingetragen sind.

Für die im Auftrag des Dienstgebers vom Dienstnehmer durchgeführten Abschüsse von Schalenwild gebührt dem Dienstnehmer eine Vergütung in der Höhe des dreifachen Anschaffungspreises einer der verwendeten Patronen im Zeitpunkt der Erlegung. Raubwild gehört dem Erleger. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, dem Dienstgeber über dessen Verlangen das erlegte Raubwild gegen Vergütung der handelsüblichen Preise zu überlassen. Der Dienstnehmer hat Anspruch auf ein Schußgeld für erfolgreiche Führung eines von Dienstgeber geladenen Jagdgastes im nachfolgenden Ausmaß:

a) Rotwild:	Hirsch	S 540,-	b) Reh:	Bock	S 280,-
	Tier	S 220,-		Geiß	S 110,-
	Kalb	S 220,-		Kitz	S 110,-
c) Gams:	Bock	S 420,-	d) Murmeltier:		S 120,-
	Geiß	S 280,-	e) Auer- und		
	Kitz	S 140,-	Birkhahnen:		S 280,-

Mit diesen Ausführungen sollte in erster Linie aufgezeigt werden, daß Jagdaufseher nicht mehr oder weniger rechtlos und auf die freie Vereinbarung angewiesen sind, sondern daß auch für sie gesetzliche und kollektivvertragliche Bestimmungen bestehen. Ausdrücklich muß abschließend darauf hingewiesen werden, daß die in Betracht kommenden kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen in diesen Ausführungen bei weitem nicht vollständig wiedergegeben sind. Vollständige Kollektivverträge liegen aber bei der Landarbeiterkammer auf.

Die Landarbeiterkammer steht auch für Auskünfte zur Verfügung.

Entnommen der Zeitschrift »Der Landarbeiter« Nr.: 5/77. Die Höhe der Bezüge und Kostenersatzes wurden nach dem neuesten Stand geändert.

Baumeister Dipl.-Ing. Josef Retter Ges.m.b.H.

- Jagdhütten für jedes Gelände
- höchste Witterungsbeanspruchung
- völlig fundamentlos
- im Präfab-System

Innsbruck · Schöpfstraße 23a · Tel. 23301 und 23302

LANDECK

BEZIRKSGRUPPE

LANDECK

.....

Der Tiroler Jagdaufseherverein veranstaltet einen

ERSTE-HILFE-KURS

in Landeck

Kursleiter: Med. Rat Dr. W. Frieden
Siegeler Josef

Thema: Erste-Hilfe im Allgemeinen und im Speziellen,
improvisierte Bergung u. Erste Hilfe im Gebirge

Beginn: 23. April 1979 um 19.30 Uhr

Dauer: 8 Abende, je 2. Std. (Vollkurs)

Ort: Lehrsaaal des »Roten Kreuzes«, Landeck, Innstr. 10

Prakplatz: nebenan, beim Stadtgemeindeamt

Eingeladen sind alle Interessierten, besonders aber Jäger, Berufsjäger, Jagdaufseher, Forstleute und Bergfreunde. Der Kurs ist kostenlos und das ausgefolgte Zeugnis hat auch Gültigkeit zur Erlangung des Führerscheins!

AVISO! AVISO! AVISO! AVISO! AVISO! AVISO! AVISO! AVISO! AVISO!

Einladung!

zum Jagdaufseherfortbildungstag am 21.3.79, 10 Uhr im Tiroler Jägerheim in Innsbruck Ing.-Ettel-Str. 63.

Der Tiroler Jagdaufseherverein veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Jägerverband, einen Jagdaufseherfortbildungstag und ladet alle Jagdaufseher Tirols, sowie alle am Jagdschutz interessierten Weidmänner zu einem Fortbildungstag ein.

Programm:

10.00 Uhr Vortrag: Das Tiroler Naturschutzgesetz

Vortragender: Dr. Niederwolfsgruber

11.00 Uhr Vortrag: Rechtliche Stellung u. Aufgaben des Jagdschutzorgans

Vortragender: Dr. Spinner

Mittagspause:

13.30 Uhr Vortrag: Das Waffengesetz u. dessen Bedeutung f.d. Jagdschutzorgan

Vortragender: Bezirks-Gend.Insp. Hans Mair

14.30 Uhr Filmvorführung über die Wiedereinbürgerung des Steinwildes in Tirol von Dr. Candolini.

Der Fehlschuß

An einem herrlichen Sonntag-Morgen pirschten zwei Jäger durch ein enges Hochtal auf Rotwild. Da erblickten die Jäger plötzlich zwei Geweihte, einen Sechs- und einen Achtender. Die Hirsche ästen vertraut in der Nähe eines grossen Latschenfeldes. Doch um zum Latscheneinstand zu gelangen, mußten die Geweihten ein Kar durchwechseln. Die Jäger hatten den Sechser als abschußwürdig angesprochen und pirschten die Geweihten auf 250 Schritte an. Die Auflage war gut, der Hirsch stand breit. Der Schuß brach und der Hirsch, so glaubten die Jäger zeichnete gut und verschwand nach einigen Fluchten im Latschenfeld. Die Jäger verbrachten den Standort von dem der Schuß abgegeben wurde und begaben sich, nach einer halben Stunde Wartezeit, zum Anschuß. Zwei Stunden suchten die Jäger am Anschußort nach einem Schußzeichen. Jedoch in dem steilen Kar war kein Schußzeichen zu finden. Die Jäger verfolgten auch die Fährte des Geweihten ein beachtliches Stück, aber erfolglos. So kamen die zwei Weidmänner zum Entschluß einen Fehlschuß getan zu haben. Nach vier Stunden Suche gaben sie auf und beschlossen, talauswärts zur Jägerhütte zu gehen. Als die Jäger ca. 500 Schritte entfernt waren, suchten sie mit ihren Ferngläsern noch einmal das Latschenfeld ab, in das der Hirsch geflüchtet war. Nach kurzer Zeit erblickte einer der Weidmänner einen roten »Fleck« im Latschenfeld. In der Meinung es könnte der von ihnen beschossene Hirsch sein, stiegen die beiden Jäger noch einmal auf um sich zu überzeugen, was da so rot herunter »leuchtet«. Bei dem roten Fleck angekommen blieb den zwei Weidmännern fast das Herz stehen. Es war der Sechser, ein richtiger Abschußhirsch im 3. Kopf. Er hatte einen Leberschuß ohne Ausschuß. Die beiden Jäger waren überaus froh, daß sie den Hirsch doch noch gefunden hatten.

So kommt es doch ab und zu vor, daß so manches Stück Rotwild als »Gefehlt« gemeldet wird und vielleicht doch getroffen irgendwo verendet. Darum kann man gerade bei vermeintlichen Fehlschüssen nicht gewissenhaft genug sein. In einem solchen Fall würde ein fermer Schweißhund hervorragende Dienste leisten.

Hans Huber

-Gedanken zum Jagdschutz- Berufsjäger und Aufsichtsjäger

Im Tiroler Jagdgesetz, § 30, ist festgehalten, daß für Jagdgebiete über 3 000 ha, sowie Gebiete über 2 000 ha, die wenigstens zu 1 500 ha aus Waldungen bestehen, ein Berufsjäger zu bestellen ist. Weiters sind für alle Jagdgebiete, welche nicht unter das vorgenannte Ausmaß fallen, Jagdaufseher zu bestellen.

Durch diese Bestimmungen soll ein ausreichender Schutz der Jagd gewährleistet werden. Damit wäre auch dem Jagdgesetz genüge getan, wo es heißt: »Die Jagdaufsicht ist dauernd und ausreichend auszuüben«.

Die sogenannten großen Jagdreviere sind von den zuständigen Behörden genau erfasst und soviel mir bekannt ist, wird auch der Pflicht zur Bestellung von Berufsjägern von seiten der Jagdbehörde ein besonderes Augenmerk zugewandt.

Wie steht es nun mit allen übrigen Jagdrevieren, ohne Rücksicht auf das Ausmaß? Wird der Anstellung von Jagdaufsehern auch in allen Fällen entsprochen?

Um einen ausreichenden Schutz der Jagd zu gewährleisten, ist auch eine zweckmäßige Aufsicht der kleineren Reviere unerlässlich. Wie allgemein bekannt ist, wird der Schutz der Jagd in diesen Revieren größtenteils von sogenannten nebenberuflichen Jagdaufsehern ausgeübt. Dieser Personenkreis setzt sich aus Idealisten aus verschiedenen Berufsgruppen zusammen, welche ihrem Jagddienst hauptsächlich in der Freizeit nachgehen. Um einen ausreichenden Schutz der Jagd zu gewährleisten dürfte es auch zweckmäßig sein, der Bestellung der nebenberuflichen Jagdaufseher ein besonderes Augenmerk, seitens der Behörde zuzuwenden. Sollten Fälle auftreten, wo Zweifel bestehen, so wäre die Bestellung weiterer Jagdaufseher in Betracht zu ziehen. Nur durch diese Maßnahmen könnte man oft kritischen Äußerungen und geringschätzigen Bemerkungen von anderer Seite vorbeugen.

Wenn ich auf das Schlagwort dieses Beitrages zurückblende, so gehe ich davon aus, daß ein geordneter Jagdschutz nur gewährleistet werden kann, wenn sämtliche Jagdreviere Tirols von Berufsjägern und Jagdaufsehern überwacht werden, welche auch den Anforderungen voll und ganz entsprechen. Es gibt daher kein entweder oder, sondern nur ein Zusammenarbeiten beider Personengruppen, also kein sowohl als auch. Anlässlich einer Vorbesprechung über den Novellierungsentwurf zum Tiroler Jagdgesetz im Sommer 1977, kam es zu einer längeren Debatte über die Neugestaltung des § 30 im TJG. Dabei ist eine Änderung des Abs. 2 mit folgendem Wortlaut vorgesehen:

»Bei Vorliegen besonderer Umstände kann dem Jagdausübungsberechtigten, sofern *besondere Umstände* einen verstärkten Jagdschutz erfordern, die Bestellung eines Berufsjägers auch für Jagdgebiete aufgetragen werden, für welche nach dieser Bestimmung die Pflicht zur Bestellung eines Berufsjägers nicht besteht.«

Dies würde also heißen, daß von wem auch immer festgestellt werden kann, daß besondere Umstände einen verstärkten Jagdschutz erfordern, so wird die

Möglichkeit gefunden auch kleineren Revieren einen Berufsjäger vorzuschreiben. Ich brauche wohl nicht näher darauf eingehen, was das für Folgen nach sich ziehen würde.

Ein besonderes Augenmerk wäre nur darauf zu legen, daß die fraglichen Umstände, welche zu dieser Maßnahme führen könnten, von einer Kommission geprüft werden, der auch genügend Vertreter der heimischen Jägerschaft angehören.

Eine Einflechtung einer derartigen Klausel im § 30 würde nur die Rechte des Jagdaufsehers beschneiden und anderen eine Handhabe geben, um den Jagdaufseher zu diskriminieren. Der § 30 entspricht mit seinem Wortlaut voll und ganz dem Gesetz, daher wäre es ein Rätsel wo plötzlich andere Umstände herkommen sollten.

Die Notwendigkeit der Berufsjäger für alle großen Reviere wird allgemein voll anerkannt. Es dürfen aber unter keinen Umständen kleine Jagdreviere durch Nebenkosten, finanziell derart in die Höhe getrieben werden, die es unmöglich machen die Jagd auch für den kleinen Mann noch zu erhalten.

Daher der Grundsatz: »Ein geordneter Jagdschutz für alle Jagdreviere unter der Respektierung beider Personengruppen«. Das heißt:

»BERUFSJÄGER und JAGDAUFSEHER«

Franz Gamper
Hegemeister

TEXTIL-

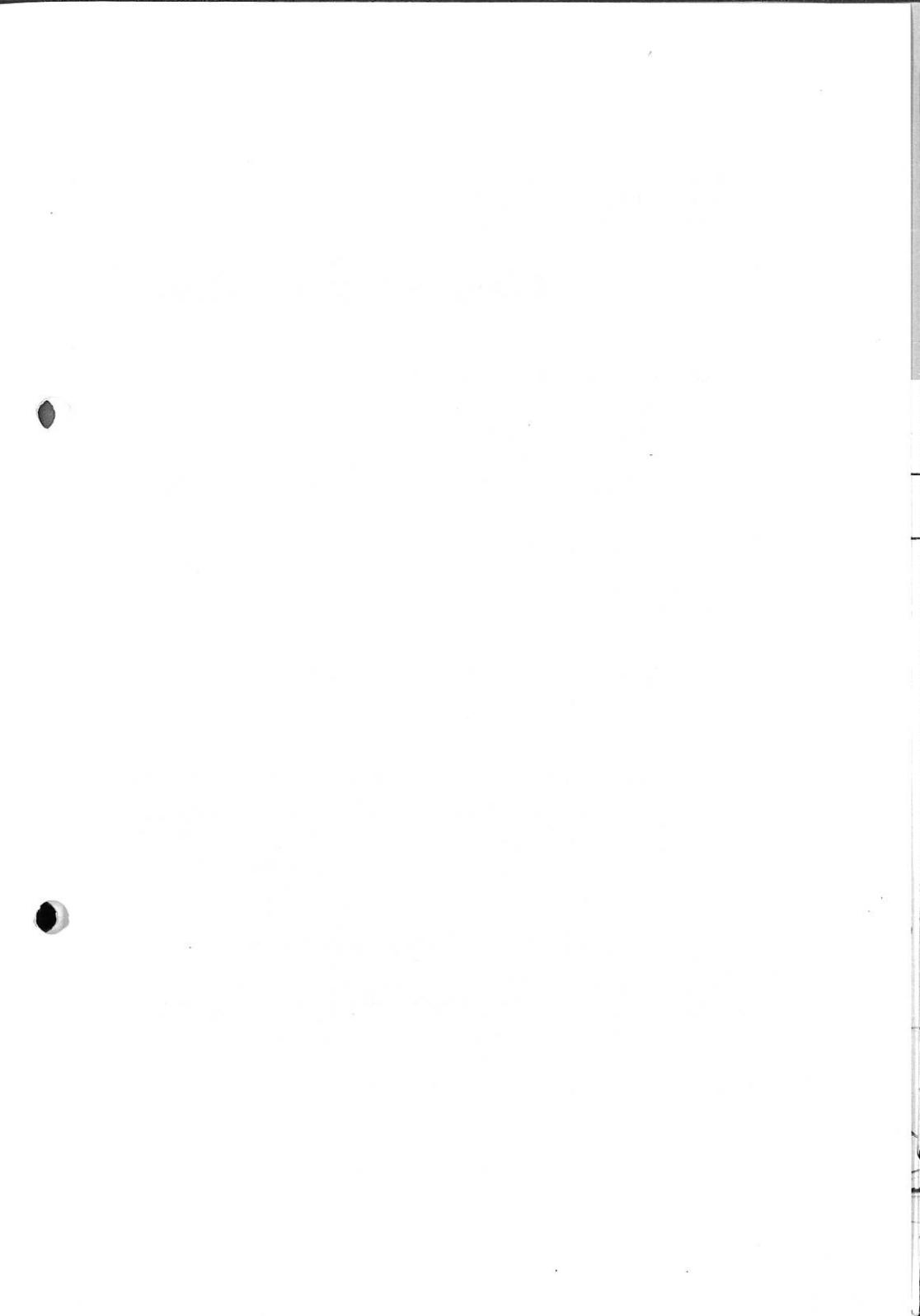
Rauscher

Innsbruck, Leopoldstraße 30 - 32

Jägerhemden 100% Baumwolle, immer lagernd	ab S	228.-
Jagdzanzüge	ab S	1,680.-
Stutzen, reine Wolle	S	78,-
Damen-Jagdkostüme	ab S	868,-

Wir freuen uns auf Ihren

unverbindlichen Besuch !



Warum eine Zoli-Bockbüchsflinte?

Eine Selbstspanner-Waffe mit
hervorragender Qualität
schnittiger Form
ausgezeichneter Schußleistung
und konkurrenzlosem Preis von **S 12.750,-**

Für diese Bockbüchsflinte, die in allen gängigen Kaliberzusammenstellungen (auch für die .243 Winch.) erhältlich ist, und für alle übrigen ZOLI-Erzeugnisse haben wir das **ALLEIN-VERKAUFSRECHT FÜR TIROL**. Fordern Sie bitte den neuen Katalog über ZOLI-Waffen an.

Außerdem verweisen wir noch auf unsere einmalig große Auswahl an Jagd- und Sportwaffen sowie Zubehören.



SEIT 1854

Tiroler Waffenfabrik Peterlongo
Richard Mahrholdt & Sohn

INNSBRUCK, SALURNER STRASSE 18 (LANDHAUSPLATZ)
POSTFACH 117 - TELEFON (0 52 22) 27 1 16

Eigentümer und Herausgeber:
TIROLER JAGDAUFSEHERVEREIN, 6671 Weissenbach 70 A
Für den Inhalt verantwortlich: Hugo Feurich, 6020 Innsbruck, Völserstr. 63
Anzeigenverwaltung: Adolf Lob, 6671 Weissenbach 70 A